

06 Okt. 2011



Fraktion in der Bezirksvertretung Bielefeld Mitte

An den
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Mitte
Herrn Hans-Jürgen Franz

| | |
|-------------------------|------|
| Drucksachen-Nr. | 3168 |
| Wahlperiode 2009 - 2014 | |

03.10.2011

Rathaus

K o r r e k t u r

Durch Telefax

Antrag zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Mitte
Parkraumbewirtschaftungskonzept Bielefeld erweiterte Innenstadt

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuss die Verwaltung anzuweisen

1. dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. die an den Parkscheinautomaten und unterhalb der Parkzonenhinweisschilder ausgewiesenen Bewirtschaftungsregelungen identisch sind.
 - b. widersprüchliche und / oder unklare Ausschilderungen innerhalb von Parkzonen überprüft werden.
 - c. die Bewirtschaftungsregelungen für die an der Detmolder Straße neu eingeführten bzw. wiederhergestellten Parkstreifen mit den für die nördlich und südlich der Detmolder Straße liegenden bewirtschafteten Gebiete identisch sind.
 - d. Parkscheinautomaten so aufgestellt werden, dass die Parkregelungen auch bei Dunkelheit ohne Taschenlampe lesbar sind, bzw. die Parkzonen- und Parkbewirtschaftungsregelungen vollständig und eindeutig sind.
 - e. Bedienungsanweise eindeutig sind und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

2. umgehend das Parkraumbewirtschaftungskonzept mit den folgenden Zielen zu überarbeiten und den zuständigen Gremien (BV, SteA, Rat) zur Beschlussfassung vorzulegen:

- a. Innerhalb des bewirtschafteten Gebiets Z ist die Bewirtschaftung so zu regeln, dass einheitlich
 - Montag – Samstag von 7 – 18 Uhr eine Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass
 - Montag – Freitag in der Zeit von 7 – 11 Uhr und am Samstag von 7 – 18 Uhr die Parkscheibenregelung gilt.
- b. Samstag ab 18 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen das Parken frei ist.
- c. Inhaber/Innen von Bewohnerparkausweisen an Samstagen bis 11 Uhr und ab 18 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auf allen zum Parken freigegebenen öffentlichen Flächen parken dürfen.

Die schriftliche Begründung einschließlich einer Dokumentations-CD wird nachgereicht

Hartmut Meichsner

Fraktionsvorsitzender: Hartmut Meichsner, 33602 Bielefeld, Loebellstr. 12, Telefon /- fax: 0521-178660

Stadtrat Bielefeld
Herrn Hans-Jürgen Franz
06. Okt. 2011



Fraktion in der Bezirksvertretung Bielefeld Mitte

An den
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirks Mitte
Herrn Hans-Jürgen Franz

Rathaus

Durch Telefax

Begründung zum Antrag „Parkraumbewirtschaftungskonzept erweiterte Innenstadt“ TOP 4.1 der Sitzung der BV-Mitte am 13.10.2011

Begründung:

Die Bezirksvertretung Mitte beauftragte am 2.11.2006 die Verwaltung aufgrund eines Antrags der CDU-Fraktion „Vorschläge zu machen, durch die das Parkraumbewirtschaftungskonzept Altstadt sowohl für die Besucher, als auch die Bewohner in den späten Abend- und den Nachtstunden den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend angepasst werden kann.“ In der mündlichen Begründung wurde auch auf Ungereimtheiten und Probleme im Zusammenhang mit der in die Jahre gekommenen Umsetzung des Konzepts hingewiesen.

In der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 15.09.2011 nahm unter Bezug auf den Beschluss vom November 2006 die Verwaltung im Rahmen einer Informationsvorlage (DrSNr: 2840) Stellung.

Kernpunkte der mehrseitigen Informationsvorlage sind:

- Mit der Parkgebührenordnung vom 17.03.1982 sei die gebührenpflichtige Bewirtschaftung eingeführt worden.
- Mit Ratsbeschluss vom 20.12.1992 und Umsetzung vom 01.05.1992 (Anm.: auf Probe und Schreibfehler 20.02.92) sei das Verkehrs- und Parkraumkonzept Altstadt mit den folgenden Regelungen (für die Zone Z entsprechend Hufeisen) in Kraft getreten. „Den Bewohnern wurden Ausnahmegenehmigungen in Form von Bewohnerparkausweisen erteilt, die zum Parken im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie Parkscheibenregelungen berechtigt“ (Zitat).
- a. „Die Bewirtschaftung gilt in der Altstadt täglich in der Zeit von 0 bis 24 Uhr. Die Höchstdauerdauer ist unterschiedlich. Sie beträgt im nördlichen Teil max. 2, im südlichen Teil mit der Grenze Waldhof / Am Bach maximal 3 Stunden.“ (Zitat)
- b. Die Ausnahmen von der 0 – 24 Uhr Regelung sind, dass mit einer Parkscheibe Mo bis Frei 7 bis 11 Uhr, Sa 7 bis 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 7 – 22 Uhr kostenfrei und ohne Zeitbegrenzung geparkt werden darf.
- c. Zählungen in 2006 und 2011 hätten ergeben, dass es ausreichend Parkplätze für Personen mit Bewohner- bzw. Besucherparkberechtigung gäbe.

Resümee: „In den letzten fünf Jahren (2006 – 2011) ist die Parksituation ziemlich konstant geblieben. Es sind ausreichend Parkplätze und Bewohnerparkplätze in den Abend- und Nachtstunden vorhanden. Eine Überbelegung wurde nirgends festgestellt. Somit ergibt sich kein Änderungsbedarf.“ (Zitat)

Blatt 2 des Antrags Parkraumbewirtschaftungskonzept Bielefeld erweiterte Innenstadt vom 3.10.2011

Einerseits überrascht, andererseits überrascht die Verwaltungsverwaltung nicht. Sämtliche Gründe werden ausgeblendet, die eine Überarbeitung des Gesamtkonzepts dringend erforderlich machen. Desgleichen wird so getan, als ob es die in der Praxis täglich auftretenden Probleme aufgrund ungenauer Ausschilderungen und Kennzeichnungen, mangelhafter Pflege und in der Dunkelheit aufgrund der Standortauswahl schwer oder gar nicht lesbarer Bewirtschaftungsregelungen nicht gäbe. Stattdessen versucht die Informationsvorlage den Eindruck zu erwecken, als sei alles durch Ratsbeschlüsse rechtlich abgesichert und darauf basierend deren Umsetzung regelmäßig und ordnungsgemäß erfolgt.

Dass das nicht so ist, ergibt sich aus den Sitzungsprotokollen und der Photodokumentation zu Punkt 1, bzw. die Notwendigkeit einer Überarbeitung im Zusammenhang mit den Empfehlungen unter Punkt 2 des Antrags.

Vorbemerkung

Seit der Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 gibt es in Bielefeld eine begrenzte Parkraumbewirtschaftung durch Parkuhren an einigen wenigen Straßen und Plätzen. Mit der Änderung des Gesetzes vom 18.9.1980 ermöglichte das Land per Erlass 1981 den Gemeinden, eigene Gebührenordnungen zu erlassen. Dies griff die Stadt auf und erhob ab dem 22.03.1982 eine Gebühr in Höhe je angefangener halber Stunde von 1,00 DM während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten. Unabhängig davon blieb die Zahl der bewirtschafteten Stellflächen und Plätze auf das notwendigste beschränkt.

Als die Stadt merkte, dass mit einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung in Verbindung mit einer verstärkten Überwachung richtig Geld zu machen ist, wurde über den Haushaltsplan für das Jahr 1988 die Zahl der Polfessen (weiblich und zwei männliche) von 22 auf 32 erhöht. Das WB teilte in seiner Ausgabe vom 19.09.1987 „Ab nächstem Jahr hagelt es Knöllchen“

Die Gebietszoneneinteilung, der verstärkte Stellplatznachweis neuer öffentlicher Einrichtungen auf vorhandenen Plätzen wie dem Kesselbrink zur Vermeidung der an sich erforderlichen Schaffung zusätzlicher Parkplätze (vgl. z. B. USA vom 2.05.1995) und das im Jahr 1994 ohne Ratsbeschluss von den Gremien leicht modifiziert beschlossene Parkraumbewirtschaftungskonzept für die erweiterte Innenstadt vom 3.03.1994 (DrsNr.: 10967) als Fortschreibung des im Dezember 1993 vom Rat beschlossenen Verkehrs- und Parkraumkonzepts im Altstadtbereich sollte zu einem verbesserten modal split führen. Von besonderer Bedeutung war die Ratsentscheidung im Dezember 1993, dass unter Bezugnahme auf den Ratsbeschluss vom 20.02.1992 zur Ergänzung und besseren Überwachung der ganzjährigen Parkraumbewirtschaftung (0 bis 24 Uhr) einschließlich eines nächtlichen Einfahrverbots die Durchsetzung des nächtlichen Einfahrverbotes von donnerstags bis samstags durch klappbare Schranken unterstützt werden sollte, weil sich kaum jemand daran hielt.

Mit dem Klosterplatz-Urteil und der Verlagerung der Gastroszene wurde die Schrankenlösung überflüssig. Die Schranken wurden aus Kostengründen zunächst nicht mehr geschlossen, dann abgebaut. Was blieb waren die auf die damaligen Verhältnisse und die Schrankenlösung abgestimmten Bewirtschaftungszeiten (vgl. Anlage zur DrsNr. 3429 vom 14.01.1991), durch die teilweise absurde Regelungen entstanden sind, die heute dem alleinigen Zweck zu dienen scheinen, das System unübersichtlich zu machen. Damit wird der böse Verdacht genährt, der Abzocke Vorschub zu leisten, indem man mit der Trägheit der bei Verstößen zur Kasse gebetenen „Parkulder/innen“ rechnet, nach erfolgtem erfolglosem Widerspruch bei Gericht Klage einzureichen.

Mit dem Vorstoß einer Überarbeitung im Jahre 2006 wurde im Zusammenhang mit der seinerzeit bewusst mündlich gegebenen Begründung der Versuch gemacht, einen Weg aufzuzeigen, dem bürgerunfreundlichen Regelungswirrwarr endlich ein Ende zu machen.

Zu dem Antragspunkt 1

a) bis auf die identische Ausweisung des Zusatzschildes und den Angaben auf dem Parkscheinautomaten an der Ecke Hagenbruchstraße / Goldstraße fehlt, soweit im Altstadtbereich überprüft, bei

